

UNIVERSITÄT  
MANNHEIM



**BEKANNTMACHUNGEN  
DES REKTORATS**

Nr. 26 / 2013  
vom 11. Oktober 2013

## Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 372 Exemplare.

Inhalt:	Seite
1. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahl-Satzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne	7
8. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim	8

**1. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne**

**vom 08. Okt. 2013**

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 3 Abs. 1 Satz 3, § 20 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 18. September 2013 die nachstehende Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Literatur, Medien und Kultur der Moderne vom 07. März 2013 beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am **08. Okt. 2013**

**Artikel 1**

§ 2 wird wie folgt neu verfasst:

**„§ 2 Fristen**

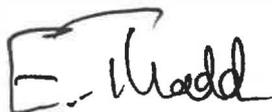
Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und Zulassung sind zum 31. Mai für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester zu stellen (Ausschlussfrist) sowie gegebenenfalls bis zum 15. November für das darauf folgende Frühjahrs-/Sommersemester (Ausschlussfrist), soweit eine Vergabe für dieses Semester stattfindet.“

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den **08. Okt. 2013**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden

Rektor



**8. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang  
Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim**

vom 08. Okt. 2013

Aufgrund der §§ 34 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 18. September 2013 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim vom 22. Mai 2008 beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am 08. Okt. 2013

**Artikel 1**

**§ 1**

In § 3 Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Am Ende des 3. Semesters nehmen die Studierenden an einer Studienberatung teil, die von jedem gemäß § 6 Abs. 2 befähigten Prüfer des Instituts für Mathematik der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik (Institut für Mathematik) oder von jedem Betreuer der Abschlussarbeit gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 durchgeführt werden kann.“

**§ 2**

In § 4 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Ihm gehören ein Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme, ein akademischer Mitarbeiter und mindestens drei Hochschullehrer im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG oder Privatdozenten des Instituts für Mathematik an.“

**§ 3**

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind in der Regel nur Hochschullehrer im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG befugt sowie wissenschaftliches Personal im Sinne des § 44 Abs. 2 Nr. 1 - 4 LHG und diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gem. § 52 Abs. 1 Satz 5 und 6 LHG auf Vorschlag des Fakultätsvorstands übertragen hat.“

#### § 4

§ 9 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Studienbegleitende Prüfungen mit Ausnahme von mündlichen Prüfungen finden bis zum Beginn der Vorlesungen des darauf folgenden Semesters statt. Mündliche Prüfungen können auf Antrag noch während der ersten sechs Vorlesungswochen des Folgesemesters stattfinden, wenn es für einen Kandidaten eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, die Prüfung in dem ursprünglich vorgesehenen Semester zu absolvieren. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der Person des Kandidaten liegende besondere soziale oder familiäre Gründe oder freiwillige Praktika oder Arbeit zur Finanzierung des Studiums die Verlegung des Termins für die Mündliche Prüfung in das Folgesemester zwingend erfordern. Der Antrag ist unverzüglich nach Kenntnis der die besondere Härte begründenden Umstände zu stellen, mit einer Begründung zu versehen und an den Prüfungsausschuss zu richten.“

#### § 5

In § 15 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Der Kandidat muss nachweisen, dass er mindestens zwei der Modulveranstaltungen Analysis I, Analysis II, Lineare Algebra I oder Lineare Algebra II / A erfolgreich absolviert und insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkte erbracht hat.“

#### § 6

In § 17 wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Abschlussarbeit kann von jedem Prüfer gemäß § 6 Abs. 2 des Instituts für Mathematik ausgegeben und betreut werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag weitere Hochschullehrer des Instituts für Informatik und Wirtschaftsinformatik, der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre und der Abteilung Volkswirtschaftslehre der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim als Prüfer zulassen.“

#### § 7

In § 21 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a neu eingefügt:

„(3a) Hat ein Kandidat ein gemäß Anlage vorgesehenes Modul nicht bestanden und fehlt dem Kandidaten zum Bestehen der Bachelorprüfung ausschließlich dieses eine Modul, so kann er, sofern der Prüfer damit einverstanden ist, für dieses die Durchführung einer zeitnahen mündlichen Prüfung beantragen, wenn das Abwarten der Teilnahme an der schriftlichen Wiederholungsprüfung eine

außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn sich durch die nächste schriftliche Wiederholungsprüfung das Studium um mehr als ein Semester verlängern würde. Satz 1 gilt nicht für die Bachelorarbeit. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Gründe für das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte sind dem Prüfungsausschuss darzulegen und nachzuweisen.“

## **Artikel 2: Änderung der Anlage: Studienplan zum Bachelor-Studiengang in Wirtschaftsmathematik**

1.) In der Anlage werden im ersten Satz der Einleitung die Worte „Im dem“ durch „Im“ ersetzt.

2.) In der Anlage wird in der Einleitung der letzte Satz wie folgt neu gefasst:

„Es sind Prüfungsleistungen im Umfang von 180 – 187 ECTS zu erbringen.“

3.) In der Anlage werden unter II. Spezialisierungsphase in der Tabelle „Studienplan bei der Spezialisierung Mathematik mit dem wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre“ die Angaben für das 3. Semester wie folgt neu gefasst:

<b>Fach Veranstaltungen</b>	<b>Vorlesungs- stunden</b>	<b>Übungs- stunden</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
<b>3.Semester:</b>			
Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie	4	2+2	9
Einführung in die Statistik	4	2	8
Mikroökonomik B	3	2	8
Makroökonomik B	3	2	8
			<b>33</b>

4.) In der Anlage werden unter II. Spezialisierungsphase in der Tabelle „Studienplan bei der Spezialisierung Mathematik mit dem wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre“ die Angaben für das 6. Semester wie folgt neu gefasst:

<b>6. Semester</b>			
Wahlpflichtfach VWL Finanzwissenschaft oder Wirtschaftspolitik	4	2	8
Wahlpflichtfach Mathematik	2 bzw. 4	1 bzw. 2	5-8
Abschlussarbeit			12
Kolloquium zur Abschlussarbeit			3
			<b>28-31</b>

5.) In der Anlage wird unter II. Spezialisierungsphase unterhalb der Tabelle „Studienplan bei der Spezialisierung Mathematik mit dem wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt

Volkswirtschaftslehre“ die Angabe „180 – 184 ECTS-Punkte“ durch die Angabe „180 – 187 ECTS-Punkte“ ersetzt.

6.) In der Anlage werden unter II. Spezialisierungsphase in der Tabelle „Studienplan bei der Spezialisierung Mathematik mit dem wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre“ die Angaben für das 3. Semester wie folgt neu gefasst:

Fach Veranstaltungen	Vorlesungs- stunden	Übungs- stunden	ECTS- Punkte
<b>3. Semester:</b>			
Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie	4	2+2	9
Einführung in die Statistik	4	2	8
Mikroökonomik B	3	2	8
1 BWL Veranstaltung	2	1	6
			<b>31</b>

7.) In der Anlage werden unter II. Spezialisierungsphase in der Tabelle „Studienplan bei der Spezialisierung Mathematik mit dem wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre“ die Angaben für das 4. Semester wie folgt neu gefasst:

<b>4. Semester:</b>			
Numerik	4	2+2	9
Grundlagen der Ökonometrie	2	2	6
2 BWL-Veranstaltungen	2+2	1+1	12
Schlüsselqualifikation 1 ( Programmierkurs )	2	0	3
			<b>30</b>

### Artikel 3

#### § 1 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie gilt für alle im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik eingeschriebenen Studierenden sowie für alle Studierenden, die ab diesem Zeitpunkt ihr Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim aufnehmen.

#### § 2 Übergangsregelung

Sofern Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung zu einer der Prüfungen Finanzwissenschaft oder Wirtschaftspolitik bereits angemeldet sind, sich im Prüfungsverfahren befinden oder eine der genannten Klausuren bereits bestanden haben oder nach einem Nichtbestehen einer der genannten Klausuren an der jeweiligen Wiederholungsklausur teilnehmen, erhalten sie die ursprünglich für die entsprechende Klausur vorgesehene Anzahl von jeweils 9 ECTS-Punkten. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung im 3. oder einem höheren Fachsemester befinden, haben die Möglichkeit, ihr Studium nach den Studienplänen gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim in der vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung für sie jeweils geltenden Fassung fortzusetzen. Die Wahl nach Satz 2 erfolgt durch ausdrückliche oder konkludente Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem Studienbüro; eine erneute Wahlmöglichkeit nach einmal getroffener Wahl besteht nicht.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 08. Okt. 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor

